

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 137 - 138

Ein Beisatz, dessen Tragweite nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist, macht den Spruch der Geschworenen unklar und bedingt das in § 309 der StPO.

vorgezeichnete Verfahren

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Ein Befehl, dessen Tragweite nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist, macht den Spruch der Geschwornen unklar und bedingt das in § 309 der StPD. vorgezeichnete Verfahren. Die den Geschwornen vorgelegte Hauptfrage ging dahin, ob Angeklagter schuldig sei, „als Verwalter der protestantischen Schulkasse zu K., sohin als Beamter innerhalb der Zeit vom Jahre 1885 bis zum 5. Juni 1887 während seiner Amtsführung fortgesetzt Gelder, welche er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, also für ihn fremde bewegliche Sachen sich rechtswidrig zugeeignet, so unterschlagen und in Beziehung auf diese Unterschlagung die zur Eintragung und Kontrolle seiner Einnahmen und Ausgaben bestimmten Currentkassentagebücher unrichtig geführt und unrichtige Belege zu denselben vorgelegt zu haben?“

Die Frage wurde beantwortet: „Ja! nicht als Beamter und nicht unter erschwerenden Umständen, mit mehr als 7 Stimmen.“

Auch die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden sind, wurde bejaht.

Insofern nun der Wahrspruch lediglich die Beamten-eigenschaft des Angeklagten verneinen würde, wäre er der Anfechtung durch die Revision entzogen. Denn, wie das Reichsgericht schon oft ausgesprochen hat, findet eine Anfechtung des Geschwornenspruchs wegen Rechtsirrhums bei Anwendung des Strafgesetzes nicht statt. Das Revisionsgericht vermag nicht zu prüfen, ob sich der von den Geschwornen als bewiesen erachtete Thatbestand zur Subsumtion unter das Strafgesetz eignete, weil es diesen Thatbestand beim Mangel von Entscheidungsgründen nicht ermitteln und also auch nicht nachprüfen kann.

Dagegen ist der Revision zuzugeben, daß der weitere Befehl „und nicht unter erschwerenden Umständen“ in seiner Tragweite nicht wohl erkennbar ist und den Spruch der Geschwornen zu einem „undeutlichen“ macht.



Der Schwurgerichtshof legt denselben nach Inhalt der Entscheidungsgründe des Urtheils dahin aus, daß, weil § 246 des Strafgesetzbuchs in der Unterschlagung anvertrauter Sachen einen die Strafbarkeit erhöhenden, also erschwerenden Umstand erblickt, dieser erschwerende Umstand hier seine Verneinung gefunden habe. Allein er übersieht, daß von einem „anvertrauen“ in der Frage nichts enthalten war, vielmehr nur dem Thatbestande des den Gegenstand der Frage bildenden § 350 des Strafgesetzbuchs entsprechend der Empfang der Gelder in amtlicher Eigenschaft zur Beantwortung gestellt war, ein Thatbestandsmerkmal, welches allerdings durch Verneinung der Beamtenqualität beseitigt erschien.

Da aber der § 305 der Strafprozeßordnung den Geschwornen nur anheimgibt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen, so liegt es weit näher anzunehmen, daß sich eine solche in unbestimmten Ausdrücken gehaltene Verneinung auf die in der Frage enthaltenen, nicht aber auf außerhalb derselben liegende Thatbestandsmerkmale bezieht, was etwa hier, wie die Gegenerklärung des Angeklagten richtig hervorhebt, bezüglich der die Strafbarkeit aus § 350 des Strafgesetzbuchs erhöhenden Thatbestandsmerkmale des § 351 der Fall sein könnte, so daß unter den „erschwerenden Umständen“ die in der Frage enthaltene unrichtige Führung der Kurrentkassentagebücher und die Vorlage unrichtiger Belege zu verstehen wäre.

Gerade diese verschiedenen Möglichkeiten zeigen, daß durch den von den Geschwornen gemachten Beisatz, dessen Tragweite nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist, der Spruch unklar wurde, und unter solchen Umständen steht es dem Gerichte nicht zu, auf Grund seiner Vermuthungen darüber, was die Geschwornen bezweckten, sofort durch sein Urtheil die Erreichung dieses unterstellten Zwecks herbeizuführen, sondern dasselbe hat den in § 309 der Strafprozeßordnung angegebenen Weg einzuschlagen und